

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 321

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
1. Dezember 2008

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates <sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates <sup>(1)</sup> ...** 14

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

2

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. November 2008

**über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung <sup>(2)</sup>, 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung <sup>(3)</sup> und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden <sup>(4)</sup> wurden bereits mehrfach geändert. Nun stehen weitere Änderungen und Vereinfachungen an, und die Rechtsakte sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt werden.
- (2) Um sicherzustellen, dass die gemeinsame Agrarpolitik ordnungsgemäß verwaltet wird, insbesondere im Bereich der Märkte für Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, benötigt die Kommission regelmäßig Daten über die Entwicklung der Bestände und der Fleischproduktion.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(5)</sup> sieht ein Programm von Gemeinschaftserhebungen für Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2007 vor.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2008.

<sup>(2)</sup> ABL L 149 vom 21.6.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 149 vom 21.6.1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABL L 149 vom 21.6.1993, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABL L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) <sup>(6)</sup> sollen alle von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten Statistiken, die nach Gebietseinheiten untergliedert sind, auf der NUTS-Klassifikation beruhen. Folglich sollten zur Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken die Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation definiert sein.

- (5) Zur Begrenzung des Aufwands für die Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen in Bezug auf die regionalen Daten nicht über die in den früheren Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen hinausgehen, es sei denn, dass zwischenzeitlich neue regionale Ebenen eingeführt wurden, und die Erhebung der regionalen Daten sollte fakultativ sein, wenn der regionale Viehbestand bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet.

- (6) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammenarbeiten, was insbesondere im Rahmen des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates <sup>(7)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses erreicht werden kann.

- (7) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs von der gemäß den Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG geltenden Regelung zur neuen Regelung sollte diese Verordnung zugunsten der Mitgliedstaaten eine Ausnahme von bis zu einem Jahr und im Falle von Schafen und Ziegen von bis zu zwei Jahren zulassen, wenn die Anwendung dieser Verordnung auf ihre nationalen statisti-

<sup>(6)</sup> ABL L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

schen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen und wahrscheinlich erhebliche praktische Probleme schaffen würde.

- (8) Die Maßnahmen für die in dieser Verordnung vorgesehene Erstellung von Statistiken sind für die Ausübung der Gemeinschaftstätigkeiten erforderlich. Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Aufstellung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Viehbestands- und Fleischstatistiken in den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken <sup>(1)</sup> bildet einen Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung; die Erhebung von Statistiken setzt die Wahrung der Unparteilichkeit voraus, d. h. insbesondere Objektivität und wissenschaftliche Unabhängigkeit sowie Transparenz, Zuverlässigkeit, Relevanz, Kostenwirksamkeit und statistische Geheimhaltung.
- (10) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden.
- (11) Insbesondere sollten die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge I, II, IV und V zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (12) Die Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG sollten daher aufgehoben werden.
- (13) Der Ständige Agrarstatistische Ausschuss wurde zu dem Vorschlag gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Viehbestände und die Fleischerzeugung in den Mitgliedstaaten festgelegt, insbesondere:

- a) Statistiken der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenbestände;
- b) Schlachtungsstatistiken über Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel; und
- c) Produktionsvorausschätzungen für Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

- (1) „Landwirtschaftlicher Betrieb“: einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden <sup>(3)</sup>;
- (2) „Stichprobenerhebung“: eine Stichprobenerhebung gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008;
- (3) „Rind“: Haustiere der Arten *Bos taurus* und *Bubalus bubalis*, einschließlich Hybriden wie beispielsweise Beefalo;
- (4) „Schwein“: Haustiere der Art *Sus scrofa domestica*;
- (5) „Schaf“: Haustiere der Art *Ovis aries*;
- (6) „Ziege“: Haustiere der Unterart *Capra aegagrus hircus*;
- (7) „Geflügel“: Haustiere der Arten *Gallus gallus* (Hühner), *Meleagris spp.* (Truthühner), *Anas spp.* und *Cairina moschata* (Enten) und *Anser anser dom.* (Gänse). Haustiere der Arten *Coturnix spp.* (Wachteln), *Phasianus spp.* (Fasane), *Numida meleagris dom.* (Perlhühner), *Columbinae spp.* (Tauben) und *Struthio camelus* (Strauße). Vögel, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden und nicht der Fleischerzeugung dienen, fallen jedoch nicht darunter;
- (8) „Schlachthof“: einen amtlich registrierten und zugelassenen Betrieb zum Schlachten und Ausweiden von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Andere Definitionen für die Zwecke dieser Verordnung sieht Anhang I vor.

#### ABSCHNITT I

#### VIEHBESTANDSSTATISTIKEN

#### Artikel 3

#### Erhebungsbereich

1. Alle Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über den Bestand an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in landwirtschaftlichen Betrieben ihres Hoheitsgebiets.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

<sup>(1)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, erfassen ausreichend viele Betriebe, so dass mindestens 95 % des gesamten in der letzten Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe festgestellten Viehbestands abgedeckt sind.

#### Artikel 4

##### Häufigkeit und Bezugszeitraum

1. Die Rinderbestandsstatistik wird zweimal jährlich, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im Mai/Juni und im November/Dezember, erstellt. Mitgliedstaaten mit einem Rinderbestand von weniger als 1 500 000 Mio. Stück brauchen diese Statistik nur einmal jährlich, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im November/Dezember, erstellen.

2. Die Schweinebestandsstatistik wird zweimal jährlich, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im Mai/Juni sowie im November/Dezember, erstellt. Mitgliedstaaten mit einem Schweinebestand von weniger als 3 000 000 Stück brauchen diese Statistik nur einmal jährlich, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im November/Dezember, erstellen.

3. Die Schafbestandsstatistik wird einmal jährlich, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im November/Dezember, von den Mitgliedstaaten mit einem Schafbestand von 500 000 Stück oder mehr erstellt.

4. Die Ziegenbestandsstatistik wird einmal jährlich, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im November/Dezember, von den Mitgliedstaaten mit einem Ziegenbestand von 500 000 Stück oder mehr erstellt.

#### Artikel 5

##### Kategorien

Die Viehbestandsstatistiken sind für die in Anhang II genannten Kategorien zu erstellen.

#### Artikel 6

##### Genauigkeit

1. Die Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die extrapolierten Ergebnisse der nationalen Erhebung den Anforderungen an die Genauigkeit nach Anhang III entsprechen.

2. Ein Mitgliedstaat, der beschließt, Verwaltungsdatenquellen zu nutzen, unterrichtet die Kommission vorab und übermittelt Einzelheiten zu den angewandten Methoden und der Datenqualität der Verwaltungsdatenquelle.

3. Ein Mitgliedstaat, der beschließt, andere Quellen als Erhebungen zu nutzen, stellt sicher, dass die Daten aus diesen Quellen von mindestens gleicher Qualität wie die aus den statistischen Erhebungen gewonnenen Informationen sind.

#### Artikel 7

##### Übermittlungsfristen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vorläufige Viehbestandsstatistiken vor dem

- a) 15. September desselben Jahres im Falle der Mai/Juni-Statistik;
- b) 15. Februar des Folgejahres im Falle der November/Dezember-Statistik.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission endgültige Viehbestandsstatistiken vor dem

- a) 15. Oktober desselben Jahres im Falle der Mai/Juni-Statistik;
- b) 15. Mai des Folgejahres im Falle der November/Dezember-Statistik.

#### Artikel 8

##### Regionalstatistik

Die November/Dezember-Statistik ist anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgesetzten NUTS-1- und NUTS-2-Gebietseinheiten aufzuschlüsseln. Abweichend davon können Deutschland und das Vereinigte Königreich eine Aufschlüsselung nach NUTS-1-Gebietseinheiten vornehmen. Diese Statistik ist fakultativ für Gebietseinheiten mit weniger als 75 000 Rindern, 150 000 Schweinen, 100 000 Schafen und 25 000 Ziegen, wenn auf diese Gebietseinheiten zusammengenommen höchstens 5 % des jeweiligen nationalen Bestands entfallen.

#### ABSCHNITT II

##### SCHLACHTUNGSSTATISTIK

#### Artikel 9

##### Erhebungsbereich

Jeder Mitgliedstaat erstellt Statistiken über die Anzahl und das Schlachtkörpergewicht der in den Schlachthöfen auf seinem Hoheitsgebiet geschlachteten Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel), deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird. Er liefert auch Schätzungen zum Umfang der Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen, damit die Statistiken alle auf seinem jeweiligen Hoheitsgebiet geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen erfassen.

#### Artikel 10

##### Häufigkeit und Bezugszeitraum

1. Die Statistik über Schlachtungen in Schlachthöfen ist von jedem Mitgliedstaat monatlich zu erstellen. Der Bezugszeitraum ist der Kalendermonat.

2. Die Statistik über Schlachtungen, die nicht in Schlachthöfen durchgeführt werden, ist von jedem Mitgliedstaat jährlich zu erstellen. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 11

#### Kategorien

Die Schlachtungsstatistik ist für die in Anhang IV genannten Kategorien zu erstellen.

#### Artikel 12

#### Übermittlungsfristen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Statistiken

- a) über Schlachtungen in Schlachthöfen binnen 60 Tagen nach dem Bezugszeitraum;
- b) über Schlachtungen, die nicht in Schlachthöfen durchgeführt werden, vor dem 30. Juni des Folgejahres.

#### ABSCHNITT III

### VORAUSSCHÄTZUNG DER FLEISCHERZEUGUNG

#### Artikel 13

#### Erhebungsbereich

Auf der Grundlage der in den Abschnitten I und II genannten Statistiken und anderer verfügbarer Daten erstellen die Mitgliedstaaten Vorausschätzungen für das Angebot an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Das Angebot wird als Bruttoinlandserzeugung ausgedrückt; diese umfasst alle geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen zuzüglich der Salden des innergemeinschaftlichen Handels sowie des Außenhandels mit diesen lebenden Tieren.

#### Artikel 14

#### Häufigkeit und Bezugszeitraum

1. Die Vorausschätzungen für Rinder sind zweimal jährlich von jedem Mitgliedstaat zu erstellen. Mitgliedstaaten mit einem Rinderbestand von weniger als 1 500 000 Stück brauchen diese Vorausschätzungen nur einmal jährlich zu erstellen.
2. Die Vorausschätzungen für Schweine sind zweimal jährlich von jedem Mitgliedstaat zu erstellen. Mitgliedstaaten mit einem Schweinebestand von weniger als 3 000 000 Stück brauchen diese Vorausschätzungen nur einmal jährlich zu erstellen.
3. Die Vorausschätzungen für Schafe sind einmal jährlich von den Mitgliedstaaten mit einem Schafbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.
4. Die Vorausschätzungen für Ziegen sind einmal jährlich von den Mitgliedstaaten mit einem Ziegenbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.

5. Die Vorausschätzungen umfassen

- a) für Mitgliedstaaten, die ihre Vorausschätzungen zweimal jährlich erstellen, drei Halbjahre für Rinder und vier Vierteljahre für Schweine;
- b) für Mitgliedstaaten, die ihre Vorausschätzungen einmal jährlich erstellen, vier Halbjahre für Rinder und sechs Vierteljahre für Schweine;
- c) zwei Halbjahre für Schafe und Ziegen.

#### Artikel 15

#### Kategorien

Die Vorausschätzungen sind für die in Anhang V genannten Kategorien zu erstellen.

#### Artikel 16

#### Übermittlungsfristen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Vorausschätzungen der Fleischerzeugung

- a) vor dem 15. Februar für die Vorausschätzungen für Rinder für die Zeit vom Beginn des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres und vor dem 15. September für die Vorausschätzungen für die Zeit vom Beginn des zweiten Halbjahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Halbjahres des Folgejahres, wenn sie die Vorausschätzungen zweimal jährlich erstellen;
- b) vor dem 15. Februar für die Vorausschätzungen für Rinder für die Zeit vom Beginn des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Halbjahres des Folgejahres, wenn sie die Vorausschätzungen einmal jährlich erstellen;
- c) vor dem 15. Februar für die Vorausschätzungen für Schweine für die Zeit vom Beginn des ersten Vierteljahres bis zum Ende des vierten Vierteljahres des jeweiligen Jahres und vor dem 15. September für die Vorausschätzungen für die Zeit vom Beginn des dritten Vierteljahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Vierteljahres des Folgejahres, wenn sie die Vorausschätzungen zweimal jährlich erstellen;
- d) vor dem 15. Februar für die Vorausschätzungen für Schweine für die Zeit vom Beginn des ersten Vierteljahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Vierteljahres des Folgejahres, wenn sie die Vorausschätzungen einmal jährlich erstellen;
- e) vor dem 15. Februar für die Vorausschätzungen für Schafe und Ziegen für die Zeit vom Beginn des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Halbjahres des jeweiligen Jahres.

## ABSCHNITT IV

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 17

**Qualitätsbewertung und Berichte**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung finden für die zu übermittelnden Daten die folgenden Maßstäbe für die Qualitätsbewertung Anwendung:

- a) „Relevanz“ bezieht sich auf den Umfang, in dem die Statistiken dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen;
- b) „Genauigkeit“ bezieht sich auf die Übereinstimmung der Schätzungen mit den unbekanntem wahren Werten;
- c) „Aktualität“ bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen der Information und dem von ihr beschriebenen Ereignis oder Phänomen;
- d) „Pünktlichkeit“ bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten und dem für die Datenlieferung festgelegten Termin;
- e) „Zugänglichkeit“ und „Klarheit“ beziehen sich auf die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer Daten erhalten, verwenden und interpretieren können;
- f) „Vergleichbarkeit“ bezieht sich auf die Messung der Auswirkungen von Unterschieden in den verwendeten statistischen Konzepten, Messinstrumenten und -verfahren bei Vergleichen von Statistiken für unterschiedliche geografische Gebiete oder thematische Bereiche oder bei zeitlichen Vergleichen; und
- g) „Kohärenz“ bezieht sich auf die Eignung der Daten, sich auf verschiedene Weise und für unterschiedliche Zwecke zuverlässig kombinieren zu lassen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) alle drei Jahre und erstmals bis zum 1. Juli 2011 einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten.

3. In den Qualitätsberichten wird Folgendes beschrieben:

- a) die Durchführung der in dieser Verordnung erfassten Erhebungen und die angewandte Methode;
- b) die Genauigkeitsniveaus, die bei den in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen erreicht werden;
- c) die Qualität der anderen verwendeten Quellen als den Erhebungen; und
- d) die Qualität der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jegliche methodischen oder sonstigen Änderungen mit, die eine erhebliche Auswirkung auf die Statistiken haben. Dies erfolgt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung.

5. Der Grundsatz, dass zusätzliche Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, wird berücksichtigt.

## Artikel 18

**Durchführungsmaßnahmen**

1. Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, die die Änderungen der Anhänge I, II, IV und V betreffen, werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Die Grundsätze, dass der Nutzen der Änderungen ihre Kosten überwiegen muss, und dass zusätzliche Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, werden berücksichtigt.

## Artikel 19

**Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

## Artikel 20

**Ausnahme**

1. Sofern die Anwendung dieser Verordnung bei einem Mitgliedstaat auf sein nationales statistisches System größere Anpassungen erforderlich macht und wahrscheinlich erhebliche praktische Probleme schaffen wird, kann die Kommission dem Mitgliedstaat eine Ausnahme hinsichtlich der Anwendung bis zum 1. Januar 2010 gewähren, oder bei den Statistiken über Schafe und Ziegen bis zum 1. Januar 2011.

2. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission bis zum 21. März 2009.

## Artikel 21

**Aufhebung**

1. Unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels werden die Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG aufgehoben.

2. Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf diese Verordnung.

*Artikel 22*

**Inkrafttreten**

3. Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 wendet ein Mitgliedstaat, dem eine Ausnahmereglung nach Artikel 20 gewährt wurde, die Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG für die Dauer der gewährten Ausnahme an.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 19. November 2008

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

H.-G. PÖTTERING

J.-P. JOUYET

---

## ANHANG I

## DEFINITIONEN

Für diese Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

## 1. Kategorien von Rindern

	Anhang II	Anhänge IV und V
Kälber		Rinder von bis zu acht Monaten
Jungrinder		Rinder von mehr als acht, aber höchstens zwölf Monaten
Schlachtkälber und Jungrinder, die geschlachtet werden sollen	Schlachtkälber und Jungrinder von höchstens zwölf Monaten, die geschlachtet werden sollen	
Bullen		Männliche, nicht kastrierte Rinder, die nicht unter Kälber und Jungrinder fallen
Ochsen		Männliche, kastrierte Rinder, die nicht unter Kälber und Jungrinder fallen
Färsen	Weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben und nicht unter Kälber und Jungrinder fallen	Weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben und nicht unter Kälber und Jungrinder fallen
Schlachtfärsen	Zur Fleischerzeugung aufgezogene Färsen	
Andere Färsen	Zur Reproduktion aufgezogene und zur Erneuerung der Kuhbestände (Milchkühe und andere) bestimmte Färsen	
Kühe	Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (auch weniger als 2 Jahre alt)	Weibliche Rinder, die gekalbt haben
Milchkühe	Kühe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch, die für die menschliche Ernährung und/oder die Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist, gehalten werden, einschließlich ausgemerzter Milchkühe (zwischen letzter Laktation und Schlachtung gemästet oder nicht)	
Andere Kühe	Kühe außer Milchkühe, einschließlich ggf. Arbeitskühe	

## 2. Kategorien von Schafen

Mutterschafe und gedeckte Lämmer: Weibliche Tiere, die bereits gelammt haben bzw. weibliche Tiere, die zum ersten Mal gedeckt wurden.

Milchschafe: Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist; eingeschlossen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht).

Sonstige Mutterschafe: Mutterschafe ohne Milchschafe.

Lämmer: Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr alt.

**3. Der Begriff „Schlachtkörper“**

- a) bezeichnet bei Rindern den ganzen Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er entblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde, der wie folgt aufgemacht ist: ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt; ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe und ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Euter und das Euterfett;
  - b) bezeichnet bei Schweinen den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten, entbluteten und ausgeweideten Tieres, ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell;
  - c) bezeichnet bei Schafen und Ziegen den ganzen Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er entblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde, der wie folgt aufgemacht ist: ohne Kopf (in Höhe der Gelenkverbindung Atlas-Hinterhauptbein abgetrennt), Füße (in Höhe der Karpometakarpal- oder Tarsometatarsalgelenke abgetrennt), Schwanz (zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennt), ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle (mit Ausnahme der Nieren und des Nierenfettgewebes); und ohne Euter und Geschlechtsorgane; die Nieren und das Nierenfettgewebe gehören zum Schlachtkörper;
  - d) bezeichnet bei Geflügel den gerupften und ausgenommenen Körper, ohne Kopf und Ständer und ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 %“, oder andere Angebotsformen.
4. Der Begriff „Schlachtgewicht“ bezeichnet das Gewicht des abgekühlten Schlachtkörpers, das insbesondere bei Schweinen errechnet wird, indem von dem spätestens 45 Minuten nach dem Ausbluten des Tieres aufgezeichneten Gewicht des warmen Schlachtkörpers 2 % abgezogen werden, und das bei Rindern errechnet wird, indem von dem spätestens 60 Minuten nach dem Ausbluten des Tieres aufgezeichneten Gewicht des warmen Schlachtkörpers 2 % abgezogen werden.
-

## ANHANG II

## KATEGORIEN FÜR DIE VIEHBESTANDSSTATISTIK

**Rinder**

- Rinder von nicht mehr als 1 Jahr:
  - Schlachtkälber und Jungrinder, die geschlachtet werden sollen
  - andere:
    - männlich
    - weiblich
- Rinder von mehr als 1 Jahr aber weniger als 2 Jahren (außer weibliche Rinder, die gekalbt haben):
  - männlich
  - weiblich (Färsen; Tiere, die noch nicht gekalbt haben):
    - Schlachttiere
    - andere
- Rinder von 2 Jahren und älter:
  - männlich
  - weiblich
    - Färsen:
      - Schlachtfärsen
      - andere
  - Kühe (Rinder, die gekalbt haben, einschließlich solcher von weniger als 2 Jahren):
    - Milchkühe
    - andere
- Büffel:
  - weibliche Zuchttiere
  - andere Büffel

**Schweine**

- Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20kg
- Schweine mit einem Lebendgewicht von 20kg bis unter 50 kg
- Mastschweine, einschließlich ausgemerzte Eber und ausgemerzte Sauen mit einem Lebendgewicht:
  - von 50 kg bis unter 80 kg
  - von 80 kg bis unter 110 kg
  - von 110 kg und darüber
- Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
  - Eber
  - gedeckte Sauen, darunter:
    - Sauen, die zum ersten Mal gedeckt wurden

- andere Sauen, darunter:
  - noch nicht gedeckte Jungsauen

**Schafe**

- Mutterschafe und gedeckte Lämmer:
  - Milchschafe und gedeckte Lämmer, die zur Erzeugung von Milch bestimmt sind
  - andere Mutterschafe und gedeckte Lämmer
- andere Schafe

**Ziegen**

- Ziegen, die bereits gezickelt haben, und gedeckte Ziegen:
    - Ziegen, die bereits gezickelt haben
    - Ziegen, die zum ersten Mal gedeckt wurden
  - andere Ziegen.
-

## ANHANG III

**ANFORDERUNGEN AN DIE GENAUIGKEIT**

Im Falle der Viehbestandshebungen dürfen die Stichprobenfehler für die Ergebnisse der einzelnen Mitgliedstaaten nicht über folgenden Werten liegen (bei einem Konfidenzniveau von 68 %):

- a) 1 % der Gesamtzahl der Rinder (5 % bei einem Rinderbestand von weniger als 1 000 000 Stück);
  - b) 1,5 % der Gesamtzahl der Kühe (5 % bei einem Kuhbestand von weniger als 500 000 Stück);
  - c) 2 % der Gesamtzahl der Schweine (5 % bei einem Schweinebestand von weniger als 1 000 000 Stück);
  - d) 2 % der Gesamtzahl der Schafe oder Ziegen (5 % bei einem Schaf- oder Ziegenbestand von weniger als 1 000 000 Stück).
-

## ANHANG IV

## KATEGORIEN FÜR DIE SCHLACHTUNGSSTATISTIK

**Rinder**

- Kälber
- Jungrinder
- Färsen
- Kühe
- Bullen
- Ochsen

**Schweine**

keine Aufschlüsselung

**Schafe**

- Lämmer
- andere

**Ziegen**

keine Aufschlüsselung

**Geflügel**

- Hühner
  - Truthühner
  - Enten
  - sonstige
-

## ANHANG V

## KATEGORIEN FÜR DIE VORAUSSCHÄTZUNG DER FLEISCHERZEUGUNG

**Rinder**

- Kälber und Jungrinder
- Färsen
- Kühe
- Bullen und Ochsen

**Schweine**

keine Aufschlüsselung

**Schafe**

keine Aufschlüsselung

**Ziegen**

keine Aufschlüsselung

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 19. November 2008****über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(2)</sup> sieht ein Programm von Gemeinschaftserhebungen für Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2007 vor.
- (2) Das Programm von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit Entwicklungstendenzen auf Gemeinschaftsebene untersucht werden können. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (3) Um die Basisregister der landwirtschaftlichen Betriebe und die sonstigen für die Schichtung von Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen, muss mindestens alle zehn Jahre eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die letzte Zählung vor der Annahme der vorliegenden Verordnung hat 1999/2000 stattgefunden.
- (4) Es müssen Daten über die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) <sup>(3)</sup> festgelegten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung erhoben werden.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2006 zu den Agrarumweltindikatoren hat der Rat festgestellt, dass Bedarf an vergleichbaren, die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Daten über landwirtschaftliche Tätigkeiten auf der geeigneten geografischen Ebene besteht. Der Rat hat die Kommission ersucht, die in der Mitteilung der Kommission vom 15. September 2006 <sup>(4)</sup> genannten Maßnahmen umzusetzen, wozu die Erstellung statistischer

Daten insbesondere über Bewirtschaftungsmethoden landwirtschaftlicher Betriebe und die Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel gehört.

- (6) Es fehlt an statistischen Informationen über die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden auf der Ebene der einzelnen Betriebe. Daher ist es notwendig, die Sammlung von Informationen über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die mit Strukturdaten über die landwirtschaftlichen Betriebe verknüpft werden sollten, zu verbessern, damit zusätzliche statistische Daten für die Entwicklung der Agrarumweltpolitik und die Verbesserung der Qualität der Agrarumweltindikatoren bereitgestellt werden können.
- (7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Agrarpolitik in der Gemeinschaft von Bedeutung. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.
- (8) Die Durchführung der Betriebsstrukturerhebung im Jahr 2010 und die zehnjährliche Volkszählung im Jahr 2011 würden die für Statistiken zur Verfügung stehenden Ressourcen der Mitgliedstaaten stark belasten, falls sich die Arbeiten vor Ort für diese beiden wichtigen Erhebungen zeitlich überschneiden würden. Deshalb sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, die es Mitgliedstaaten erlaubt, die Betriebsstrukturerhebung 2009 durchzuführen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken <sup>(5)</sup> bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere was die Wahrung der Standards der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Relevanz, der Kostenwirksamkeit, der statistischen Geheimhaltung und der Transparenz betrifft. Für die Übermittlung und den Schutz der aufgrund der vorliegenden Verordnung vorgelegten vertraulichen statistischen Daten gibt die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften <sup>(6)</sup> einen Bezugsrahmen vor, um sicherzustellen, dass es bei der Erstellung und Verbreitung von Gemeinschaftsstatistiken nicht zu einer rechtswidrigen Offenlegung von Daten oder ihrer Verwendung für nichtstatistische Zwecke kommt.
- (10) Die Kommission sollte die Angaben zum Standort eines landwirtschaftlichen Betriebs nur für statistische Analysen und nicht für die Ziehung von Stichproben oder die Durchführung von Erhebungen verwenden. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Genauigkeit der Standortparameter

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2008.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung von Agrarumweltindikatoren zur Überwachung der Integration von Umweltbelangen in die gemeinsame Agrarpolitik“.

<sup>(5)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

begrenzt wird und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden.

- (11) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates <sup>(1)</sup> wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft eingeführt.
- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) <sup>(2)</sup> sollten die Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation definiert werden.
- (13) Um für die Auskunftgebenden und die Mitgliedstaaten die Belastung durch die Erhebung der Daten so gering wie möglich zu halten, sollte die Möglichkeit der Verwendung von Stichprobenerhebungen und Verwaltungsquellen vorgesehen werden.
- (14) Die Durchführung der Erhebungen erfordert über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission, von denen ein großer Teil für die Erfüllung der Anforderungen der Gemeinschaft verwendet werden wird.
- (15) Es wird anerkannt, dass die Anforderungen der Satelliten-erkennung und -identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben in vielen Mitgliedstaaten erhebliche methodische und technische Schwierigkeiten mit sich bringen.
- (16) Deshalb sollte eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgesehen werden, um dieses Programm der Erhebungen durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(3)</sup> zu unterstützen.
- (17) Diese Verordnung legt für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung fest, die für die Haushaltsbehörde gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(4)</sup> im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet.
- (18) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe und über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(5)</sup> erlassen werden.
- (20) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Koeffizienten für die Großvieheinheiten festzulegen, die Merkmale festzulegen und die Anhänge dieser Verordnung anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (21) Der durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates <sup>(6)</sup> eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss wurde gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Erstellung vergleichbarer Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „landwirtschaftlicher Betrieb“ oder „Betrieb“: eine technische und wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die in Anhang I aufgeführte landwirtschaftliche Tätigkeiten im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausübt;
- b) „Großvieheinheit“: eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden anhand der Anforderungen für die Fütterung der einzelnen Tierkategorien bestimmt; die entsprechenden Koeffizienten werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt;

<sup>(1)</sup> ABL L 293 vom 24.10.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABL C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

- c) „Stichprobenerhebungen“: statistische Erhebungen auf der Grundlage geschichteter Zufallsstichproben, mit denen repräsentative statistische Daten über landwirtschaftliche Betriebe auf regionaler und nationaler Ebene erstellt werden sollen. Bei der Schichtung sind auch Größe und Typ des landwirtschaftlichen Betriebs zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größen und Typen angemessen repräsentiert sind;
- d) „Region“: die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegte Gebietseinheit auf der Ebene NUTS 2;
- e) „Betriebsstandort“: der Breiten- und der Längengrad innerhalb eines Bogens von 5 Minuten, der verhindert, dass es zu einer direkten Identifizierung des einzelnen Betriebs kommt. Fällt unter die betreffenden Koordinaten nur ein landwirtschaftlicher Betrieb, so wird dieser Betrieb einem benachbarten Standort zugeteilt, der mindestens einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb umfasst.

#### Artikel 3

##### Erfassungsbereich

- (1) Von den in dieser Verordnung genannten Erhebungen werden erfasst:
- a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr,
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn diese Betriebe einen gewissen Anteil für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Produktionseinheit bestimmte physische Schwellenwerte überschreitet.
- (2) Mitgliedstaaten, die eine Erhebungsschwelle von mehr als 1 ha verwenden, legen diese so fest, dass nur die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen einen Anteil von nicht mehr als 2 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche ohne Gemeindeland und von nicht mehr als 2 % an der Gesamtzahl der Großvieheinheiten haben.
- (3) In jedem Fall werden alle landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, die einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte erreichen.

#### Artikel 4

##### Datenquellen

- (1) Die Mitgliedstaaten nutzen die Daten aus dem mit Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>(1)</sup> eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem, dem mit Verordnung (EG) Nr. 1760/2000<sup>(2)</sup> eingeführten System zur Kennzeichnung und

Registrierung von Rindern und den aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>(3)</sup> erstellten Registern der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, sofern diese Daten von mindestens gleicher Qualität wie die aus statistischen Erhebungen gewonnenen Informationen sind. Die Mitgliedstaaten können ferner Verwaltungsquellen verwenden, die mit dem Anbau gentechnisch veränderter Kulturen und den in Anhang III aufgeführten besonderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang stehen.

- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, andere als die in Absatz 1 genannten Verwaltungsquellen zu verwenden, so unterrichtet er vorab die Kommission hiervon und gibt an, welche Methode verwendet werden soll und welche Qualität die Daten aus dieser Verwaltungsquelle haben.

#### Artikel 5

##### Genauigkeitsanforderungen

- (1) Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, gewährleisten, dass die gewonnenen Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang IV entsprechen.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten für bestimmte Regionen Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Genauigkeitsanforderungen.

#### KAPITEL II

##### STATISTIKEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

#### Artikel 6

##### Betriebsstrukturerhebungen

- (1) Die Mitgliedstaaten führen in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch (nachstehend „Betriebsstrukturerhebungen“ genannt).
- (2) Die Betriebsstrukturerhebung 2010 wird als Zählung durchgeführt. Für die in Anhang III Abschnitt V Ziffer ii aufgeführten Merkmale zu außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die die Arbeitskräfte ausüben, können jedoch Stichprobenerhebungen verwendet werden.
- (3) Die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 können als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden.

#### Artikel 7

##### Erhebungsmerkmale

- (1) Die Mitgliedstaaten liefern Informationen über die in Anhang III aufgeführten Merkmale.
- (2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle die Liste der in Anhang III aufgeführten Merkmale für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 ändern.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Merkmal selten oder überhaupt nicht vorkommt, so kann das Merkmal von der Datenerhebung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission in dem Kalenderjahr, das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorangeht, über jeden Ausschluss eines Merkmals aus der Datenerhebung.

(4) Die Definitionen der Merkmale werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.

#### Artikel 8

##### Bezugszeiträume

Die Bezugszeiträume für die Betriebsstrukturhebungen in den Erhebungsjahren 2010, 2013 und 2016 werden wie folgt festgelegt:

- a) für die in Anhang III aufgeführten Flächenmerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- b) für die in Anhang III aufgeführten Viehbestandsmerkmale: ein Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember des Erhebungsjahres;
- c) für die in Anhang III aufgeführten Arbeitskräftemerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- d) für die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums: ein Zeitraum von drei Jahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet.

#### Artikel 9

##### Übermittlung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. März 2012 die geprüften Erhebungsdaten der Betriebsstrukturhebung 2010.
- (2) Für die Betriebsstrukturhebungen in den Erhebungsjahren 2013 und 2016 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission geprüfte Erhebungsdaten innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres.
- (3) Daten zu den in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auf Verwaltungsunterlagen beruhen, können der Kommission getrennt innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres übermittelt werden.
- (4) Die Daten der Betriebsstrukturhebung werden der Kommission in elektronischer Form für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe übermittelt.
- (5) Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.
- (6) Die Kommission verwendet die Daten der Betriebsstrukturhebung nicht für die Ziehung von Stichproben oder für die Durchführung von Erhebungen.

#### Artikel 10

##### Auswahlgrundlage

Für die Zwecke der Aktualisierung der Auswahlgrundlage für die Betriebsstrukturhebungen 2013 und 2016 gewähren die Mitgliedstaaten den für die Betriebsstrukturhebungen zuständigen einzelstaatlichen Stellen Zugang zu Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in den auf ihrem Staatsgebiet geführten Verwaltungsregistern.

#### KAPITEL III

##### STATISTIKEN ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSMETHODEN

#### Artikel 11

##### Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine Erhebung über die von den landwirtschaftlichen Betrieben angewandten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden durch. Diese Erhebung kann als Stichprobenerhebung durchgeführt werden.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, die Stichprobenerhebung mittels separater Teilstichproben durchzuführen.
- (3) Die Mitgliedstaaten liefern Informationen über die in Anhang V aufgeführten Merkmale der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden.
- (4) Für jeden bei der Erhebung erfassten Betrieb geben die Mitgliedstaaten auch die geschätzte Wassermenge (in Kubikmetern) an, die der Betrieb für die Bewässerung verbraucht. Die Schätzung kann mithilfe eines Modells vorgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung des in Absatz 4 genannten Modells leistet die Kommission den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Methodik und sonstige Fragen Unterstützung. Außerdem fördert die Kommission die erforderliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, damit vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.
- (6) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Merkmal selten oder überhaupt nicht vorkommt, so kann das Merkmal von der Datenerhebung ausgeschlossen werden. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission in dem Kalenderjahr, das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorangeht, von jedem Ausschluss eines Merkmals von der Datenerhebung.
- (7) Die Definitionen der Merkmale werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.
- (8) Der Bezugszeitraum ist mit dem jeweiligen Bezugszeitraum für die Merkmale der Betriebsstrukturhebung 2010 identisch.
- (9) Die Ergebnisse dieser Erhebung werden auf der Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe mit den Daten aus der Betriebsstrukturhebung 2010 verknüpft. Der geprüfte Datensatz wird der Kommission in elektronischer Form spätestens am 31. Dezember 2012 übermittelt.

(10) Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.

(11) Die Kommission verwendet die Daten über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden nicht für die Ziehung von Stichproben oder für die Durchführung von Erhebungen.

#### KAPITEL IV

### BERICHTERSTATTUNG, FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

#### Artikel 12

##### Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten legen für die Erhebungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, nationale Methodikberichte vor, in denen Folgendes beschrieben wird:

- a) die Organisation und die angewandte Methodik,
- b) die Genauigkeitsniveaus, die bei den in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen erzielt wurden,
- c) Informationen über die Qualität der gegebenenfalls verwendeten Datenquellen der Verwaltung und
- d) die Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien, die angewandt wurden, um den in Artikel 3 genannten Erfassungsanforderungen zu entsprechen.

(2) Die nationalen Methodikberichte sind der Kommission zusammen mit den geprüften Erhebungsergebnissen gemäß den in Artikel 9 Absätze 1 und 2 angegebenen Fristen vorzulegen.

(3) Neben den am Ende jeder Erhebung vorzulegenden nationalen Methodikberichten liefern die Mitgliedstaaten der Kommission alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Informationen zur Organisation und Methodik der Erhebung.

#### Artikel 13

##### Gemeinschaftsbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten von der Gemeinschaft einen Finanzbeitrag in Höhe von maximal 75 % der Kosten für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Erhebungen, wobei die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Antrag stellen, die notwendige technische Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Satellitenortung landwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Für die Gesamtkosten der Betriebsstrukturhebung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird der Gemeinschaftsbeitrag auf die folgenden Höchstbeträge begrenzt:

- jeweils 50 000 EUR für Luxemburg und Malta,
- jeweils 1 000 000 EUR für Österreich, Irland und Litauen,
- jeweils 2 000 000 EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Portugal und das Vereinigte Königreich,
- jeweils 3 000 000 EUR für Griechenland, Spanien und Frankreich,

— jeweils 4 000 000 EUR für Italien, Polen und Rumänien und

— jeweils 300 000 EUR für alle anderen Mitgliedstaaten.

(4) Für die Betriebsstrukturhebungen 2013 und 2016 werden die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge um 50 % verringert.

(5) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert.

#### Artikel 14

##### Finanzrahmen

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Erhebungsprogramms einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung gelieferten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum 2008-2013 auf 58 850 000 EUR.

(2) Der Betrag für den Zeitraum 2014-2018 wird von der Haushalts- und Rechtssetzungsbehörde auf Vorschlag der Kommission auf der Grundlage des neuen Finanzrahmens für den 2014 beginnenden Zeitraum festgesetzt.

(3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.

#### Artikel 15

##### Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 72/279/EWG eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

#### Artikel 16

##### Ausnahmeregelungen

(1) Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absätze 8 und 9, Artikel 13 Absatz 3, Anhang III und Anhang IV wird das Jahr „2010“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch das Jahr „2009“ ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 wird das Datum „31. März 2012“ ersetzt durch:

- a) „31. März 2011“ für Griechenland und Portugal,
- b) „30. Juni 2011“ für Spanien,
- c) „30. Juni 2012“ für Italien und Rumänien.

(3) Abweichend von Artikel 11 Absatz 9 wird das Datum „31. Dezember 2012“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

*Artikel 17***Aufhebung**

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 19. November 2008

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

H.-G. PÖTTERING

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.-P. JOUYET

---

## ANHANG I

**Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs Bezug genommen wird**

Die folgenden Tätigkeiten (die als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können) beruhen auf der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, und werden für die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs verwendet:

Beschreibung der Tätigkeit	Code NACE Rev. 2	Zusätzliche Anmerkungen zur Einbeziehung/zum Ausschluss von Tätigkeiten bei der Definition landwirtschaftlicher Tätigkeiten
Anbau einjähriger Pflanzen	01.1	
Anbau mehrjähriger Pflanzen	01.2	Landwirtschaftliche Betriebe, die Wein oder Olivenöl aus selbst erzeugten Trauben oder Oliven herstellen, sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.
Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	01.3	
Tierhaltung	01.4	Alle unter 01.49 der NACE Rev. 2 (Sonstige Tierhaltung) klassifizierten Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von: i) Zucht und Haltung von Straußen, Emus und Kaninchen, ii) Imkerei.
Gemischte Landwirtschaft	01.5	
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	01.6	Generell sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die unter 01.6 der NACE Rev. 2 fallende Tätigkeiten ausüben, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (gemäß 01.61 der NACE Rev. 2) sind jedoch in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

## ANHANG II

**Schwellen für die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden**

	Merkmale	Schwelle
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Dauergrünland und Dauerkulturen	5 ha
Dauerkulturen im Freiland	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen	1 ha
Sonstiger Intensivanbau	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	0,5 ha
	Tabak	0,5 ha
	Hopfen	0,5 ha
	Baumwolle	0,5 ha
Anbau unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren	0,1 ha
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	0,1 ha
Rinder	Alle	10 Tiere
Schweine	Alle	50 Tiere
	Zuchtsauen	10 Tiere
Schafe	Alle	20 Tiere
Ziegen	Alle	20 Tiere
Geflügel	Alle	1 000 Tiere

## ANHANG III

## Liste der Merkmale für die Betriebsstrukturerhebung

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
<b>I. Allgemeine Merkmale</b>	
– Standort des Betriebs:	
-- Breitengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)	Grade: Minuten
-- Längengrad (innerhalb eines Bogens von höchstens 5 Minuten)	Grade: Minuten
– Rechtspersönlichkeit des Betriebs:	
-- Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei	
--- einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?	Ja/Nein
---- Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage „Ja“ ist, ist diese Person (der Betriebsinhaber) auch der Betriebsleiter?	Ja/Nein
----- Wenn diese Person nicht der Betriebsleiter ist, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	Ja/Nein
----- Wenn der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers gehört, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers? (!)	Ja/Nein
--- einer natürlichen Person oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) ist/sind?	Ja/Nein
--- einer juristischen Person?	Ja/Nein
– Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem:	
-- Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	
--- in Eigentum	ha
--- in Pacht	ha
--- in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha
-- Ökologischer Landbau:	
--- Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden und zertifiziert sind	ha
--- Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden sollen	ha
--- Fläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden und zertifiziert sind, oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Methoden befindet:	
---- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)	ha
---- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	ha
---- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)	ha
---- Zuckerrüben (außer Saatgut)	ha
---- Ölsaaten	ha
---- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren	ha
---- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Grünland	ha
---- Obst- und Beerenanlagen	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
----- Zitrusanlagen	ha
----- Olivenanlagen	ha
----- Rebanlagen	ha
----- Sonstige Pflanzen (Faserpflanzen usw.)	ha
----- Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert sind:	
----- Rinder	Tiere
----- Schweine	Tiere
----- Schafe und Ziegen	Tiere
----- Geflügel	Tiere
----- Sonstige Tiere	Ja/Nein
-- Bestimmung der Produktion des Betriebs:	
--- Haushalt verbraucht mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs.	Ja/Nein
--- Auf Direktverkäufe an die Verbraucher entfallen mehr als 50 % der Gesamtverkäufe des Betriebs <sup>(1)</sup> .	Ja/Nein

## II. Flächen

- Ackerland:	
-- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	
--- Weichweizen und Spelz	ha
--- Hartweizen	ha
--- Roggen	ha
--- Gerste	ha
--- Hafer	ha
--- Körnermais	ha
--- Reis	ha
--- Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha
-- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten):	ha
--- darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	ha
-- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha
-- Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha
-- Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha
-- Handelsgewächse:	
--- Tabak	ha
--- Hopfen	ha
--- Baumwolle	ha
--- Raps und Rübsen	ha
--- Sonnenblumen	ha
--- Soja	ha
--- Leinsamen (Öllein)	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- Sonstige Ölsaaten	ha
--- Flachs	ha
--- Hanf	ha
--- Sonstige Faserpflanzen	ha
--- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha
--- Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha
-- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:	
--- Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen:	ha
---- Feldanbau	ha
---- Gartenbaukulturen	ha
--- Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
-- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
--- Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
--- Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	ha
-- Grün geerntete Pflanzen:	
--- Ackerwiesen und -weiden	ha
--- Sonstige grün geerntete Pflanzen:	
---- Grünmais	ha
---- Leguminosen	ha
---- Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	ha
-- Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	ha
-- Sonstige Ackerlandkulturen	ha
-- Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha
-- Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die eine Beihilfe gezahlt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha
- Haus- und Nutzgärten	ha
- Dauergrünland	ha
-- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	ha
-- Ertragsarmes Dauergrünland	ha
-- Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha
- Dauerkulturen:	
-- Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	ha
--- Obstarten, darunter	ha
---- Obst der gemäßigten Klimazonen	ha
---- Obst der subtropischen Klimazonen	ha
--- Beerenarten	ha
--- Schalenobst (Nüsse)	ha
-- Zitrusanlagen	ha
-- Olivenanlagen:	ha

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha
--- normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha
-- Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für	ha
--- Qualitätswein	ha
--- anderen Wein	ha
--- Tafeltrauben	ha
--- Rosinen	ha
-- Baumschulen	ha
-- Sonstige Dauerkulturen	ha
--- darunter Weihnachtsbäume (!)	ha
-- Dauerkulturen unter Glas	ha
- Sonstige Flächen:	
-- Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen	ha
-- Forstfläche	ha
--- darunter Flächen mit schnell wachsenden Baumarten	ha
-- Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	ha
- Pilze, bewässerte Fläche, Energiepflanzen und gentechnisch veränderte Kulturen:	
-- Pilze	ha
-- Bewässerte Fläche:	
--- Bewässerbare Fläche insgesamt	ha
--- Gesamtanbaufläche, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässert wurde	ha
-- Energiepflanzen (zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Energieträgern)	ha
--- davon auf stillgelegten Flächen	ha
-- Gentechnisch veränderte Kulturen	ha
<b>III. Viehbestand</b>	
- Einhufer	Tiere
- Rinder:	
-- Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	Tiere
-- Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	Tiere
-- Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	Tiere
-- Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	Tiere
-- Färsen von zwei Jahren und älter	Tiere
-- Milchkühe	Tiere
-- Sonstige Kühe	Tiere
- Schafe und Ziegen:	
-- Schafe (jeden Alters)	Tiere
--- Weibliche Zuchttiere	Tiere

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- Sonstige Schafe	Tiere
-- Ziegen (jeden Alters)	Tiere
--- Weibliche Zuchttiere	Tiere
--- Sonstige Ziegen	Tiere
- Schweine:	
-- Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Tiere
-- Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Tiere
-- Sonstige Schweine	Tiere
- Geflügel:	
-- Masthühner	Tiere
-- Legehennen	Tiere
-- Sonstiges Geflügel:	Tiere
--- Truthühner <sup>(1)</sup>	Tiere
--- Enten <sup>(1)</sup>	Tiere
--- Gänse <sup>(1)</sup>	Tiere
--- Strauße <sup>(1)</sup>	Tiere
--- Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt <sup>(1)</sup>	Tiere
- Kaninchen (Mutterkaninchen)	Tiere
- Bienen	Stöcke
- Anderweitig nicht genannte Tiere	Ja/Nein
<b>IV. Maschinen und Einrichtungen</b>	
IV. i) <i>Maschinen</i> <sup>(1)</sup>	
- Im Alleinbesitz des Betriebs	
-- Vierradschlepper/Traktoren, Kettenschlepper, Geräteträger	Zahl
-- Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher	Zahl
-- Mähdrescher	Zahl
-- Andere voll mechanisierte Erntegeräte	Zahl
- Von mehreren Betrieben benutzte Maschinen	
-- Vierradschlepper/Traktoren, Kettenschlepper, Geräteträger	Ja/Nein
-- Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher	Ja/Nein
-- Mähdrescher	Ja/Nein
-- Andere voll mechanisierte Erntegeräte	Ja/Nein
IV. ii) <i>Einrichtungen</i>	
- Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle:	
-- Windkraft	Ja/Nein
-- Biomasse	Ja/Nein
--- darunter Biomethan	Ja/Nein
-- Sonnenkraft	Ja/Nein

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
-- Wasserkraft	Ja/Nein
-- Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen	Ja/Nein
<b>V. Arbeitskräfte</b>	
V. i) <i>Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb</i>	
- Betriebsinhaber	
-- Geschlecht	männlich/weiblich
-- Alter	Altersklassen <sup>(2)</sup>
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 1 <sup>(3)</sup>
- Betriebsleiter	
-- Geschlecht	männlich/weiblich
-- Alter	Altersklassen
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 2 <sup>(4)</sup>
- Berufsausbildung des Betriebsleiters	
-- Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters	Ausbildungscodes <sup>(5)</sup>
-- Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten <sup>(6)</sup>	Ja/Nein
- Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: männlich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 2
- Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: weiblich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 2
- Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 2
- Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich	
-- Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAЕ- %-Klasse 2
- Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	Volle Arbeitstage
- Gesamtzahl der unter den vorangegangenen Kategorien nicht aufgeführten Arbeitstage in Vollzeitäquivalenten (landwirtschaftliche Arbeiten), die in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen)	Volle Arbeitstage
V. ii) <i>Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nichtlandwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs)</i>	
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers, der zugleich auch Betriebsleiter ist:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Ehepartners des alleinigen Betriebsinhabers:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nichtunmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten der sonstigen Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers:	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- wenn außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden	
--- unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
--- nicht unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten	Ja/Nein
- Unmittelbar und regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte, die außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten ausüben, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen	
-- als von ihm/ihr hauptberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
-- als von ihm/ihr nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten	Ja/Nein
<b>VI. Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebs (die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen)</b>	
VI. i) <i>Liste der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten</i>	
- Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	Ja/Nein
- Handwerk	Ja/Nein
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Ja/Nein
- Erzeugung von erneuerbarer Energie	Ja/Nein
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)	Ja/Nein
- Aquakultur	Ja/Nein
- Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs)	
-- Landwirtschaftlich (für andere Betriebe)	Ja/Nein
-- Nichtlandwirtschaftlich	Ja/Nein
- Forstwirtschaft	Ja/Nein
- Sonstige	Ja/Nein
VI. ii) <i>Bedeutung der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen</i>	
- Anteil an der Endproduktion des Betriebs in %	Prozentklassen (7)
<b>VII. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums</b>	
- Betrieb war in den vergangenen drei Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:	
-- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Ja/Nein
-- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Ja/Nein
-- Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Ja/Nein
-- Einhaltung von Normen auf Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften	Ja/Nein
-- Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	Ja/Nein
-- Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von NATURA 2000	Ja/Nein
-- Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (8)	Ja/Nein

MERKMALE	EINHEITEN/ KATEGORIEN
-- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Ja/Nein
--- darunter im Rahmen des ökologischen Landbaus	Ja/Nein
-- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Ja/Nein
-- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Ja/Nein
-- Förderung des Fremdenverkehrs	Ja/Nein

<sup>(1)</sup> Nicht anzugeben im Jahr 2010.

<sup>(2)</sup> Altersklassen: (ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis 24 Jahre), (25-34), (35-44), (45-54), (55-64), (65 und älter).

<sup>(3)</sup> Prozentklasse 1 von Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

<sup>(4)</sup> Prozentklasse 2 von Jahresarbeitseinheiten (JAE): (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100).

<sup>(5)</sup> Ausbildungscode: (ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung), (landwirtschaftliche Grundausbildung), (umfassende landwirtschaftliche Ausbildung).

<sup>(6)</sup> Nicht anzugeben im Jahr 2013.

<sup>(7)</sup> Prozentklassen: (≥0-≤10) (>10-≤50) (>50-<100).

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

## ANHANG IV

**GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN**

Die in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen müssen auf der Ebene der NUTS-2-Regionen und für nationale Aggregationen benachteiligter Gebiete <sup>(1)</sup> im Hinblick auf Typ und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe statistisch repräsentativ sein, wie in der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(2)</sup> vorgesehen. Darüber hinaus werden für die Anbaumerkmale und die Viehbestandsmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmte Genauigkeitsniveaus verlangt.

Diese Genauigkeitsniveaus sind in den folgenden Genauigkeitstabellen angegeben und gelten für alle NUTS-2-Regionen mit mindestens 10 000 Betrieben. Für eine NUTS-2-Region mit weniger als 10 000 Betrieben gelten diese Genauigkeitsniveaus stattdessen für die dazu gehörige NUTS-1-Region, sofern sich in dieser NUTS-1-Region mindestens 1 000 Betriebe befinden. Für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden werden die einschlägigen Anbau- und Viehbestandsmerkmale den Ergebnissen der Betriebsstrukturerhebung 2010 zu entnehmen sein.

**Genauigkeitskategorien für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016***Anbaumerkmale:*

- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
- Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)
- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
- Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Ölsaaten: hierunter fallen Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten
- Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
- Grün geerntete Pflanzen
- Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
- Obst- und Beerenanlagen
- Zitrusanlagen
- Olivenanlagen
- Rebanlagen

*Viehbestandsmerkmale:*

- Milchkühe
- Sonstige Kühe
- sonstige Rinder
- Zuchtsauen
- Sonstige Schweine
- Schafe
- Ziegen
- Geflügel

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

**Genauigkeitskategorien für Stichprobenerhebungen im Rahmen der Betriebsstrukturerhebung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden**

*Anbaumerkmale:*

- Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) und Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Ölsaaten: hierunter fallen Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten
- Dauerkulturen im Freiland; hierunter fallen Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen und sonstige Dauerkulturen im Freiland
- Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
- Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland

*Viehbestandsmerkmale:*

- Rinder (jeden Alters)
- Schafe und Ziegen (jeden Alters)
- Schweine
- Geflügel

**Genauigkeitstabelle für Nuts-2-Regionen mit mindestens 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben**

Genauigkeitskategorien	Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016		Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	
	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der NUTS-2-Region	Relativer Standardfehler	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der NUTS-2-Region	Relativer Standardfehler
Anbaumerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 5 %	10 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 10 %
Viehbestandsmerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 5 %	10 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 10 %

**Genauigkeitstabelle für NUTS-2-Regionen mit weniger als 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben**

Genauigkeitskategorien	Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016		Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden	
	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der dazugehörigen NUTS-1-Region mit mindestens 1 000 Betrieben	Relativer Standardfehler	Häufigkeit des Vorkommens des Merkmals in der dazugehörigen NUTS-1-Region mit mindestens 1 000 Betrieben	Relativer Standardfehler
Anbaumerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 5 %	10 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche	< 10 %
Viehbestandsmerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs	7,5 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 5 %	10 % oder mehr der Großvieheinheiten und mehr als 5 % des nationalen Anteils an jeder Kategorie	< 10 %

## ANHANG V

## Liste der Merkmale für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Merkmal		Einheiten/ Kategorien	
Methoden der Bodenbearbei- tung	Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug oder Scheibenegge)	ha	
	Konservierende Bodenbearbeitung (bodenschonende Bearbeitung)	ha	
	Nullbodenbearbeitung (direkte Aussaat)	ha	
Bodenerhaltung	Bodenbedeckung im Winter:	Normale Winterkultur	ha
		Bodenbedeckende Kultur oder Zwischenfruchtbau	ha
		Restbewuchs	ha
		Vegetationsloser Boden	ha
	Fruchtfolge:	Anteil der Ackerfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge	AF- %-Klasse (1)
Landschafts- merkmale	Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren erhaltene lineare Ele- mente, darunter:	Hecken	Ja/Nein
		Baumreihen	Ja/Nein
		Steinmauern	Ja/Nein
	In den letzten 3 Jah- ren angelegte lineare Elemente, darunter:	Hecken	Ja/Nein
		Baumreihen	Ja/Nein
		Steinmauern	Ja/Nein
Weidehaltung	Weidehaltung im Betrieb:	Im vergangenen Jahr beweidete Fläche	ha
		Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen	Monate pro Jahr
	Weidehaltung auf Gemeindeland:	Gesamtzahl der auf Gemeindeland weidenden Tiere	Tiere
		Zeit, die die Tiere auf Gemeindeland weiden	Monate pro Jahr

		Merkmal		Einheiten/ Kategorien	
Unterbringung der Tiere	Rinder:	Anbindestall — mit Festmist und Jauche		Plätze	
		Anbindestall — mit Gülle		Plätze	
		Laufstall — mit Festmist und Jauche		Plätze	
		Laufstall — mit Gülle		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Schweine:	Auf Teilspaltenboden		Plätze	
		Auf Vollspaltenboden		Plätze	
		Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Legehennen:	Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall)		Plätze	
		Käfigbatterie (alle Arten)		Plätze	
		Käfigbatterie mit Kotband		Plätze	
		Käfigbatterie mit Kotgrube		Plätze	
		Käfigbatterie als Stilt House		Plätze	
		Sonstige		Plätze	
	Dungausbrin- gung	Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Hof- dünger ausgebracht wird	Insgesamt		LF- %-Klasse <sup>(2)</sup>
			Mit unverzüglicher Einarbeitung		LF- %-Klasse <sup>(2)</sup>
		Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Gülle ausge- bracht wird	Insgesamt		LF- %-Klasse <sup>(2)</sup>
Mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion			LF- %-Klasse <sup>(2)</sup>		
Aus dem Betrieb exportierte Gülle in % der erzeugten Gesamtmenge			Prozentklasse <sup>(3)</sup>		
Einrichtungen zur Lagerung und Aufberei- tung von Dung		Lagereinrichtungen für:	Festmist		Ja/Nein
	Jauche		Ja/Nein		
	Gülle		Güllebehälter	Ja/Nein	
			Flüssigmistbecken (Lagune)	Ja/Nein	
	Sind die Lagerein- richtungen abge- deckt?	Festmist		Ja/Nein	
		Jauche		Ja/Nein	
		Gülle		Ja/Nein	

		Merkmale	Einheiten/ Kategorien
Bewässerung	Bewässerte Fläche	Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren	ha
	Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen	Insgesamt	ha
		Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut) (ohne Mais und Reis)	ha
		Mais (Körnermais und Grünmais)	ha
		Reis	ha
		Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten)	ha
		Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)	ha
		Zuckerrüben (ausschließlich Saatgut)	ha
		Raps und Rüben	ha
		Sonnenblumen	ha
		Faserpflanzen (Flachs, Hanf, sonstige Faserpflanzen)	ha
		Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau	ha
		Ackerwiesen und -weiden und Dauergrünland	ha
		Sonstige Ackerlandkulturen	ha
		Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	ha
		Zitrusanlagen	ha
		Olivenanlagen	ha
	Rebanlagen	ha	
	Angewandte Bewässerungsmethoden:	Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung)	Ja/Nein
		Sprinklerbewässerung	Ja/Nein
		Tröpfchenbewässerung	Ja/Nein
	Quelle des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers:	Grundwasser im Betrieb	Ja/Nein
		Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken)	Ja/Nein
Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs		Ja/Nein	
Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs		Ja/Nein	
Sonstige Quellen		Ja/Nein	

<sup>(1)</sup> Prozentklassen der Ackerfläche (AF): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

<sup>(2)</sup> Prozentklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

<sup>(3)</sup> Prozentklassen: (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75).

#### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.